

An alle

- Gemeinden und
- Schulgemeindev Verbände

Per E-Mail!

Datum: 14.09.2020

Sachbearbeiter: GH

G:\Allgemein\Rundschreiben\2020\Corona_Informationen GB XVI
NMS-Pflicht, Schulstart, Veranstaltungen.docx

NMS-Pflicht, Schulstart, Veranstaltungen

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie Sie den Medien entnehmen konnten, wurden in Anbetracht der negativen Entwicklung der Zahl der Infizierten mit heutigem Tag erneut Novellierungen der aktuellen rechtlichen Vorgaben (C-SchV, C-LV) vorgenommen. Da diese neuen Bestimmungen in vielen Fällen auch die Kärntner Gemeinden betreffen dürfen wir sie über nachfolgende Themengebiete informieren:

Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung:

Betreten von Kundenbereichen (§ 2):

- Bislang schon galt beim Betreten des Kundenbereichs (in geschlossenen, aber auch nicht geschlossenen Räumen) von Betriebsstätten ein Ein-Meter-Abstand (gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben). Seit der achten Änderung der Lockerungsverordnung gilt nicht nur in öffentlichen Apotheken, sondern in zahlreichen weiteren Betriebsstätten (Lebensmitteleinzelhandel, Banken, Post etc.) beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen neben dem Ein-Meter-Abstand auch eine Mund-Nasen-Schutzpflicht. Nunmehr wurde die Mund-Nasen-Schutzpflicht deutlich erweitert und gilt generell beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten (neu gefasster § 2 Abs. 1a).
- Wie schon bislang, haben der Betreiber und dessen Mitarbeiter bei Kundenkontakt einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, es sei denn, es ist eine „sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung“ vorhanden (so etwa eine Plexiglasscheibe).
- Erweitert wurde die Mund-Nasen-Schutzpflicht auch insofern, als diese nunmehr auch explizit in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr gilt (siehe § 2 Abs. 1b). **Demnach haben auch Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass in ihren Einrichtungen im Falle von Parteienverkehr die Regelungen zum Mund-Nasen-Schutz eingehalten werden.**

Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (§ 5):

- Strengere Regelungen gibt es auch in Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz. Auch hier gilt der neu gefasste § 2 Abs. 1a, wonach in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten eine Mund-Nasen-Schutzpflicht gilt – ausgenommen davon sind Feuchträume wie Duschen und Schwimmballen.

Gastgewerbe (§ 6):

- Im Bereich der Gastronomie hat sich insofern etwas geändert, als in geschlossenen Räumen die Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen zulässig ist - demgemäß darf an Stehplätzen, an der Bar etc. nicht mehr konsumiert werden (§ 6 Abs. 3a).
- Eine weitere Restriktion ergibt sich insofern (§ 6 Abs. 5a), als der Betreiber sowie deren Mitarbeiter bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben (Ausnahme: sonstige Schutzvorrichtung).
- Alle anderen Bestimmungen bleiben wie bisher aufrecht (Aufsperrstunde bzw. Sperrstunde 05.00 bis 01.00 des folgenden Tages; Abstandregelungen betreffend Besuchergruppen etc.)

Sport (§ 8):

- Auch im Bereich Sport wurden Restriktionen eingezogen. Galt zuletzt beim Betreten von Sportstätten (gleich ob öffentliche oder nicht-öffentliche, in geschlossenen Räumen oder im Freien) nur der Ein-Meter-Abstand, so gilt ab morgen beim Betreten von Sportstätten auch eine Mund-Nasen-Schutzpflicht (§ 8 Abs. 1).
- Weiterhin gilt als Sportstätte (gemäß § 3 Z 11 Bundessportförderungsgesetz) jede Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (z.B. Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten.

Sonstige Einrichtungen (§ 9):

- Beim Betreten des Besucherbereichs von Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven samt deren Lesebereichen sowie von sonstigen Freizeiteinrichtungen galt bislang nur ein Ein-Meter-Abstand, nunmehr gilt auch hier die Mund-Nasen-Schutzpflicht.

Veranstaltungen (§ 10):

- Im Bereich der Veranstaltungen wurde jeweils die zulässige Personenanzahl deutlich reduziert.
- So sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 100 Personen im Freiluftbereich untersagt (zuvor galt generell eine Höchstzahl von 200).
- Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind mit einer Höchstzahl bis zu 1.500 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl bis zu 3.000 Personen im Freiluftbereich zulässig, bei mehr als 500 Personen in geschlossenen Räumen bzw. 750 Personen im Freiluftbereich bedarf es jedoch einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (zuvor - seit 1. September - galt eine Höchstgrenze von 5.000 Personen in geschlossenen Räumen bzw. 10.000 Personen im Freiluftbereich).
- Die Voraussetzungen, unter denen eine derartige behördliche Bewilligung erteilt wird, haben sich nicht geändert (COVID-19-Präventionskonzept; epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung, Kapazitäten der Gesundheitsbehörde etc.).
- Weiterhin gilt, dass der für eine Veranstaltung Verantwortliche bei Veranstaltungen mit über 200 Personen einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen hat.
- Ebenso gleich geblieben sind die Rahmenbedingungen:
 - o Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden in die Höchstzahl nicht eingerechnet;
 - o der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen sowie die Sperrstundenregelungen richten sich nach den Regelungen des Gastgewerbes (§ 6);
 - o in geschlossenen Räumen gilt eine Mund-Nasen-Schutzpflicht; Ausnahme: bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen, wenn Personen sich auf ihren Sitzplätzen aufhalten;
 - o Ein-Meter-Abstand gegenüber Personen, die nicht im selben Haushalt leben bzw. - bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen - gegenüber Personen, die nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören).

Exkurs: Vermietung von gemeindeeigenen Einrichtungen:

Aufgrund mehrerer Anfragen zur Thematik, ob gemeindeeigene Einrichtungen an Vereine vermietet werden dürfen bzw. sollen, darf der Kärntner Gemeindebund darauf hinweisen, dass es keine Einschränkungen für solche Vermietungen gibt. Es wird aber empfohlen, dem Mieter die üblichen COVID-19-bedingten Maßnahmen, wie Abstandsregeln, Höchstgrenzen bei Veranstaltungen, Hygiene- und Präventionskonzept, zur Kenntnis zu bringen und die Pflichten an den Mieter (bspw. mittels einer Verpflichtungserklärung) zu übertragen. Vor dem Hintergrund, dass eine gewisse Letztverantwortung aber stets bei den Gemeinden verbleibt, hat jede Gemeinde selbst zu entscheiden, ob bzw. in welchem Umfang sie solcherlei Vermietungen durchführen möchte. In diesem Zusammenhang dürfen wir auf die Hinweise im Rundschreiben vom 09.09.2020 zur Schulraumüberlassung für schulfremde Zwecke hinweisen.

Bildungseinrichtungen

In unserem letzten Rundschreiben haben wir Ihnen die COVID-Schulverordnung (C-SchV) zur Verfügung gestellt, welche nunmehr bereits wieder novelliert wurde.

Zusätzlich zu den in der Corona-Ampel für Schulen definierten Maßnahmen gilt ab heute (unabhängig von der Ampelfarbe), für alle Personen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume das verpflichtende Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS). Dies gilt im gesamten Innenbereich. Ausgenommen sind Räumlichkeiten, die Lehrpersonen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Schulverwaltung vorbehalten sind, solange der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Seitens der Bildungsdirektion wurde die aktuelle Fassung des Leitfadens für den Schulbetrieb in Kürze zugesagt, welche wir Ihnen nach Erhalt umgehend weiterleiten werden.

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße
Der Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant